



4.1-61131-2807

Oldenburg, den 20.01.2023

Vereinfachte Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost
Landkreis Wesermarsch
Genehmigung des Planes nach § 41 Abs. 4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die vereinfachte Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.

- 1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:5.000
2.1.2 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
2.3.2 Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
2.3.3 Beiheft 3 – Planungen Dritter
2.3.4 Beiheft 4 – Kosten
2.3.5 Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

Keine.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547) in der derzeit gültigen Fassung

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor der Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsflächen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzulegen.
- 4.3 Durch die geplanten Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.4 Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der hinterliegenden Grundstücke zu gewährleisten.
- 4.5 Die Ausführung der geplanten Wegebaumaßnahme E. Nr. 103.30 im Einmündungsbereich in die Landesstraße 860 ist vor Beginn der Arbeiten mit der Straßenmeisterei Nordenham einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung beinhaltet auch die Sichtfelder nach RAL 2012 und die Anbringung bzw. Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen (Markierungen).
- 4.6 Zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Butjadingen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – rGB Oldenburg – zum Ausbau der E. Nr. 103.30 ist durch den Vorhabenträger eine Ausführungsplanung für diesen Wegeabschnitt zu erstellen.
- 4.7 Das Erfordernis von neuen oder zu ändernden Verkehrszeichen und -einrichtungen (Markierungen) für den v. g. Einmündungsbereich ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- 4.8 Bei den Durchlässen der ENrn. 100.31, 100.51, 102.21, 102.24 und 102.61 ist geplant, diese durch neue Durchlässe zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass die alte Rohrsohlenhöhe eingehalten wird, ggf. kann das Niveau ca. 15 cm tiefer verlegt werden. Des Weiteren ist geplant, einen neuen Durchlass mit einem Durchmesser von 1000 mm, im Verbandsgewässer 60.1 (II. Ordnung), bei der ENr. 102.23, einzubauen. Die neue Rohrsohle ist ca. 15 cm tiefer als die vorhandene Gewässersohle, herzustellen.
- 4.9 Sämtliche Bodeneingriffe, dazu gehören auch Anpflanzungen oder Rodungen, haben im Umfeld der bebauten, mit Wall-Grabenanlage umgebenen Gehöftwurt Stollhamm (FStNr. 48) und im Bereich und Umfeld der unbebauten, ehemaligen Gehöftwurt Stollhamm (FStNr. 49) zu unterbleiben.
- 4.10 Die Ausführung der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“ (LSG BRA 028) gelegenen Maßnahmen ist zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- 4.11 Bei der Bauausführung sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vermeidungsmaßnahmen abgewichen werden.

Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06.
- keine Gehölzrodung gem. § 39 (5) BNatSchG³ in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09., zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen möglichst von Anfang Dezember bis Ende Februar,
- Kurzhaltung der Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben von Beginn der Vegetationsperiode an durch regelmäßigen Schnitt, um eine Ansiedlung und potenzielle Beeinträchtigung von Röhrichtbrütern zu vermeiden,

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung

- Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. RAS-LP 4⁴ sowie der DIN 18920 zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung),
- Verfüllung der Gräben möglichst in einer Richtung, so dass ggf. vorkommende Fische in diese Richtung flüchten können,
- Verfüllung von Grabenabschnitten / Gräben im August / September als Vorsichtsmaßnahme zum Schutz von potenziellen Amphibienvorkommen,
- vorschriftsmäßige Entsorgung der beim Ausbau der Wege verwendeten Betriebsstoffe und anfallenden Reststoffe,

Spezifische Vermeidungsmaßnahme:

- Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz (E.Nrn. 100.40, 100.50, 102.10, 102.20, 102.30, 102.70, 102.80, 103.30)

4.12 Soweit bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG weitere artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, ist durch geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit der vereinfachten Flurbereinigung Stollhammerwisch Ost werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
- 6.3 Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes BRA 028 „Butjadinger Marsch“ geplanten Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG erfordern nach § 7 der LSG-Verordnung vom 19.12.2011 die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch. Der Landkreis hat im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben. Die formelle Konzentrationswirkung der Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG umfasst daher auch die Zulässigkeit für die geplanten Maßnahmen innerhalb des LSG BRA 028.
- 6.4 Aufgrund des Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von bau-, anlage- oder

⁴ RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 1999)

betriebsbedingten Auswirkungen verhindert oder soweit vermindert wird, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- 6.5 Die geplanten Baumaßnahmen liegen in dem EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“, welches Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Es wurde daher eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der geplanten schadenbegrenzenden Maßnahme mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.
- 6.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG⁵ i.V.m. § 7 UVPG⁶ durchgeführt und am 02.08.2022 festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁷ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Im Auftrage



Meiners

⁵ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

⁷ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung